

Kanton Aargau

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **19/1933 (1933)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-34601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

torinnen zu einer Konferenz zusammentreten. Die Mitglieder des Bezirksschulrates sind befugt, den Konferenzen beizuwohnen. Das Protokoll über die Verhandlungen ist in Abschrift dem Bezirksschulrate zuhanden des Erziehungsdepartementes einzureichen.

Der Kanton bezahlt den Arbeitslehrerinnen für den Besuch dieser Konferenzen dieselbe Entschädigung, welche die Lehrer für den Besuch ihrer Bezirkskonferenz erhalten.

Art. 25. Zur weitem Ausbildung von Mädchen, die der Arbeitsschule entwachsen sind, wird die Führung von *Töchter-Fortbildungsschulen* sehr empfohlen. Der Arbeitsunterricht an solchen Schulen darf nur von Lehrerinnen erteilt werden, welche sich über eine für diese höhere Schulstufe befähigende Ausbildung ausweisen können.

Art. 26. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1932 in Vollzug.

3. Verordnung über die Ausstellung und Behandlung der bezirksschulrätlichen Visitationsberichte. (Vom 1. Juni 1932.)

XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1932.

XIX. Kanton Aargau.

1. Gemeinde- und Fortbildungs-(Sekundar-)schule.

1. Aus: Lehrplan für die Gemeindeschulen. (Vom 4. November 1932.)

Dieser Lehrplan stellt die definitive Fassung eines Lehrplans dar, der seit 1925 zur Erprobung durch die Lehrerschaft provisorisch in Kraft ist und nun mit den gewonnenen Erfahrungen in Einklang gebracht wurde. Er trat mit Beginn des Schuljahres 1933/34 in Kraft. Dem sehr umfangreichen Erlaß entnehmen wir die Fächertabelle mit den ergänzenden Bestimmungen:

Verteilung der Wochenstunden auf die Fächer und Klassen.

Klasse	Sommer					Winter				
	I	II	III	IV	V	I	II	III	IV	V
Religion . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Sprache . .					7					10
Heimatkunde } Zeichnen . .	7	8	8	8	2	10	10	10	10	2
Rechnen . .	4	4	4	5	5	4	5	5	6	6
Schreiben . .	—	2	2	2	2	—	2	2	2	2
Singen . .	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Turnen . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	15	18	18	21	22	18	21	21	24	26

Klasse	Sommer			Winter		
	VI	VII	VIII	VI	VII	VIII
Religion	1	1	1	1	1	1
Deutsch	6	6	6	7	7	7
Realien	4	4	4	5	5	5
Rechnen	5	5	5	5	5	5
Technisch. Zeichnen und Geometrie (Knaben)	1	1	1	2	2	2
Zeichnen	1	1	1	2	2	2
Schreiben	1	1	1	1	1	1
Singen	1	1	1	1	1	1
Turnen	2	2	2	2	2	2
	22	22	22	26	26	26

Verschiedene Bestimmungen.

Geschäftsverkehr und Buchhaltung in der 7. und 8. Klasse gehören, ihrem Inhalte entsprechend, teils zum Deutschunterricht, teils zum Rechnen.

Die Stunden für Technischzeichnen und geometrisches Rechnen, sowie die für das Zeichnen in den obern Klassen können im Sommer- und Winterstundenplan vertauscht werden.

Das Turnen soll, wenn möglich, den übrigen Unterricht unterbrechen (Unterstufe) oder ans Ende des Schulhalbtages verlegt werden.

Dem Lehrer ist gestattet, durch Zusammenziehung von Abteilungen, Austausch mit andern Lehrern usw. den Turnbetrieb zu vereinfachen.

Die Zeitverteilung innerhalb der Fächergruppen ist Sache des Lehrers.

Der Stundenplan darf auch *halbstündige* Lektionen enthalten.

Ein *Unterrichtshalbtag* für die Schüler der vier untern Klassen soll *höchstens drei*, für die der vier obern Klassen *höchstens vier* Stunden dauern.

Nach jeder Unterrichtsstunde tritt eine *Pause* von 10 Minuten oder nach zweien eine solche von 15 Minuten ein. Die Regelung ist Sache der Schulpflege.

Zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht beträgt die *Mittagspause* mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden.

Zugunsten des *konfessionellen Religionsunterrichtes* dürfen die den Fächern und Klassen zugewiesenen Wochenstunden nicht vermindert werden. Zugunsten der Arbeitsschule können die Mädchen *bis zu 2 Stunden* wöchentlich entlastet werden. Über das Maß der Vergünstigung entscheidet die Schulpflege, über den Fächerentzug der Lehrer.

Die Stundenpläne sind so einzurichten, daß die Schüler mit Einbezug der Mädchenhandarbeit wöchentlich *zwei schulfreie Halbtage* haben.

Der Lehrer hat seine 30 Pflichtstunden so auf die Wochentage zu verteilen, daß in der Regel sämtliche Vormittage und mindestens drei Nachmittage mit Unterricht belegt sind.

Im *Erteilen von Hausaufgaben*, namentlich schriftlichen, ist Maß zu halten.

Statt eines Sommer- und Winterstundenplans kann mit Bewilligung der Schulpflege ein *Jahresstundenplan* aufgestellt werden, dessen Gesamtstundenzahl der Summe der Sommer- und Winterstunden entspricht.

Die Stundenpläne sind vom Inspektor zu begutachten und von der Schulpflege zu genehmigen.

Es werden jährlich *drei Schulzeugnisse* ausgestellt. Bezüglich der *Notengebung*, besonders bei provisorischer und Nichtbeförderung, haben die Lehrer derselben Schulgemeinde sich zu vereinbaren.

Die *Promotionen* und *Rückversetzungen* der Schüler werden nach Vorschlag des Lehrers und des Inspektors von der Schulpflege ausgesprochen. Provisorische oder Nichtbeförderung und Remotion sind den Eltern mitzuteilen.

Rückversetzungen dürfen nur im ersten Vierteljahr stattfinden.

2. Aus: **Lehrplan für die Fortbildungs-(Sekundar-)schulen.** (Vom 4. November 1932.) [In Kraft seit Beginn des Schuljahres 1933/34.]

Allgemeines.

Die Fortbildungs-(Sekundar-)schule ist eine Abschlußschule. Sie bezweckt eine erweiterte und konzentrierte Vorbereitung befähigter Schüler für das praktische Leben unter Einbezug des Unterrichts in der französischen Sprache.

Da in den meisten Schulen sämtliche drei Klassen fast immer gleichzeitig unterrichtet werden müssen, ist der Klassenzusammenzug gestattet, doch soll dabei auf die Stoffschwierigkeiten gebührend Rücksicht genommen werden. Auch ist der Lehrer nicht an den stundenplanmäßigen Fächerwechsel gebunden, wenn dadurch eine vorteilhafte Konzentration im Unterrichtsbetrieb erreicht wird.

Verteilung der Wochenstunden auf die Fächer und Klassen.

Klasse	Sommer			Winter		
	I	II	III	I	II	III
Religion	1	1	1	1	1	1
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Französisch	5	5	5	5	5	5
Rechnen	4	4	4	4	4	4
Techn. Zeichnen und geometrisches Rechnen (Knaben)	1	1	1	2	2	2
Geschäftsverkehr und Buchhaltung	—	1	1	—	1	1
Realien	4	4	4	6	6	6
Schreiben	1	—	—	1	—	—
Zeichnen	1	1	1	2	2	2
Singen	1	1	1	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
	25	25	25	30	30	30

Jahres-Stundenplan.

Klasse	Sommer			Winter		
	I	II	III	I	II	III
Religion	1	1	1	1	1	1
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Französisch	5	5	5	5	5	5
Rechnen	4	4	4	4	4	4
Techn. Zeichnen und geometrisches Rechnen (Knaben)	1	1	1	2	2	2
Geschäftsverkehr und Buchführung	—	1	1	—	1	1
Schreiben	1	—	—	1	—	—
Realien	6	6	6	5	5	5
Zeichnen	2	2	2	1	1	1
Gesang	1	1	1	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
	28	28	28	28	28	28

Es ist freigestellt, in Zeichnen und Gesang die Stundenzahl im Sommer- und Winterplan zu vertauschen.

Verschiedene Bestimmungen.

Das Turnen soll, wenn möglich, ans Ende des Schulhalbtages verlegt werden.

Dem Lehrer ist gestattet, durch Zusammenziehung von Abteilungen, Austausch mit andern Lehrern usw. den Turnbetrieb zu vereinfachen.

Die Zeitverteilung innerhalb der Fächergruppen ist Sache des Lehrers.

Der Stundenplan darf auch *halbstündige* Lektionen enthalten.

Ein *Schulhalbtage* hat höchstens vier Stunden.

Nach jeder Unterrichtsstunde tritt eine *Pause* von 10 Minuten oder nach zweien eine solche von 15 Minuten ein. Die Regelung ist Sache der Schulpflege.

Zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterricht beträgt die *Mittagspause* mindestens 1½ Stunden.

Zugunsten des *konfessionellen Religionsunterrichtes* dürfen die den Fächern und Klassen zugewiesenen Wochenstunden nicht vermindert werden. Zugunsten der Arbeitsschule können die Mädchen *bis zu zwei Stunden* wöchentlich entlastet werden. Über das Maß der Vergünstigung entscheidet die Schulpflege, über den Fächerentzug der Lehrer.

Die Stundenpläne sind so einzurichten, daß die Schüler mit Einbezug der Mädchenhandarbeit wöchentlich *zwei schulfreie Halbtage* haben.

Der Lehrer hat seine 30 Pflichtstunden so auf die Wochentage zu verteilen, daß in der Regel sämtliche Vormittage und mindestens drei Nachmittage mit Unterricht belegt sind.

Im *Erteilen von Hausaufgaben*, namentlich schriftlichen, ist Maß zu halten.

Die Stundenpläne sind vom Inspektor zu begutachten und von der Schulpflege zu genehmigen.

Es werden jährlich *drei Schulzeugnisse* ausgestellt. Bezüglich der *Notengebung*, besonders bei provisorischer und Nichtbeförderung, haben die Lehrer derselben Schulgemeinde sich zu vereinbaren.

Die *Promotionen* und *Rückversetzungen* der Schüler werden nach Vorschlag des Lehrers und des Inspektors von der Schulpflege ausgesprochen. Provisorische oder Nichtbeförderung und Remotion sind den Eltern mitzuteilen.

Rückversetzungen dürfen nur im ersten Vierteljahr stattfinden.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Aus: Reglement über die Erteilung der Lehrberechtigung für Gemeinde- und Fortbildungs-(Sekundar-)schulen des Kantons Aargau. (Vom 4. November 1932.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Lehrberechtigung für Gemeinde- und Fortbildungs-(Sekundar-)Schulen wird durch eine mit Erfolg bestandene Prüfung (Patentprüfung) erworben.

§ 2. Bewerber, die sich über eine den aargauischen Anforderungen entsprechende Vorbildung und den Besitz eines dem aargauischen gleichwertigen Patentbes, sowie über entsprechende Leistungen in der Praxis und über Erfüllung der Vorschriften des Schulgesetzes ausweisen, kann die Lehrberechtigung ausnahmsweise ohne aargauische Prüfung erteilt werden.

Die Lehrberechtigung wird auf Begutachtung und Vorschlag der Prüfungskommission vom Erziehungsrat ausgesprochen.

§ 3. Die Patentprüfung wird durch die Erziehungsdirektion im Amtsblatt mit Angabe der in den §§ 4 und 5 enthaltenen Vorschriften bekanntgegeben.

§ 4. Die Anmeldung muß innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der Erziehungsdirektion schriftlich geschehen. Sie soll eine kurze Mitteilung über Bildungsgang und allfällige Wirksamkeit enthalten. Der Anmeldung sind beizulegen:

1. ein Altersausweis;
2. ein gemeinderätliches Leumundszeugnis;
3. die Zeugnisse der zuletzt besuchten Schulen (Bezirksschule, Mittelschule, Lehrerbildungsanstalt).

Den Schülern der beiden staatlichen Seminarien ist die Eingabe dieser Schriften erlassen, dagegen haben die Leiter der beiden Seminarien jedem Mitglied der Prüfungskommission rechtzeitig eine Liste der Vorschlagsnoten in allen Fächern vorzulegen.

§ 5. Zur Patentprüfung dürfen nur solche Bewerber zugelassen werden, welche die im Schulgesetze geforderten Eigenschaften besitzen.

Wer sich darüber nicht ausweist oder sich der aargauischen Patentprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat, soll zurückgewiesen werden.

Kandidaten, die sich der für den Eintritt in die aargauischen Seminarien vorgeschriebenen sanitarischen Untersuchung nicht unterzogen haben oder wegen Krankheit zurückgewiesen wurden, müssen die Untersuchung vor der Patentprüfung nachholen, beziehungsweise sich derselben nochmals unterwerfen.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 6. Für die Abhaltung der Patentprüfungen und die Begutachtung ihrer Ergebnisse, sowie zur Beurteilung von Gesuchen um Patenterteilung ohne Prüfung wird vom Erziehungsrate eine besondere Prüfungskommission von drei Mitgliedern auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Präsident ist ein Mitglied des Erziehungsrates. Die Prüfungskommission führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.

§ 7. Die Erziehungsdirektion setzt für jede vorzunehmende Prüfung auf Vorschlag der Seminarien und im Einverständnis mit der Prüfungskommission das Programm fest. Sie übermittelt dem Präsidenten zuhanden der Kommission das Verzeichnis der auswärtigen Examinanden nebst ihren Ausweisschriften.

III. Die Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Gemeindeschulen.

§ 9. Die Patentprüfung findet in der Regel am Ende des vierten Seminarkurses statt. Sie ist teils eine theoretische, teils eine praktische. Die mündlichen und die praktischen Prüfungen sind öffentlich. Für den Umfang sind die Lehrpläne der aargauischen Seminarien maßgebend.

In der Prüfung soll mehr Gewicht auf die geistige Reife als auf die Menge der Kenntnisse gelegt werden.

§ 10. Die Patentprüfung kann für die Kandidaten der aargauischen Seminarien in einzelnen (3—5) Fächern wegfallen; statt einer Prüfungsnote wird die Jahresnote eingesetzt. Solche Prüfungsfächer sind: Geschichte, Geographie, Biologie, Physik, Chemie (vergleiche § 19), Zeichnen, Turnen und Musik. Die Wahl unter diesen Fächern trifft im dritten Schulquartal die Prüfungskommission auf Vorschlag der Lehrerschaft.

§ 11. Die Leistungen der Examinanden in den einzelnen Fächern werden mit den Noten 6 bis 1 zensiert (6 ist die beste, 1 die geringste). Als genügende Noten gelten 6, 5½, 5, 4½, 4; als ungenügende 3, 2, 1.

§ 12. Die schriftlichen Arbeiten müssen von allen Bewerbern der gleichen Schulstufe an jedem der beiden Seminarien gleichzeitig gemacht werden.

In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission einem Examinanden gestatten, in einzelnen Fächern die Prüfung nachträglich, jedoch mit neuen Aufgaben abzulegen.

§ 13. Die schriftliche Prüfung umfaßt:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| 1. einen deutschen Aufsatz | (3 Stunden Arbeitszeit), |
| 2. mathematische Aufgaben | (3 „ „), |
| 3. eine pädagogische Arbeit | (2 „ „), |
| 4. eine französische Arbeit | (2 „ „), |
| (Übersetzung oder Aufsatz) | |
| 5. eine Arbeit im Freihandzeichnen | (2 „ „), |
| 6. Schriftprobe | (1 Stunde „). |

Aus § 14: Für den deutschen Aufsatz, die pädagogische und die französische Arbeit werden den Kandidaten je zwei bis drei Themata zur Wahl vorgelegt.

§ 18. In der mündlichen Prüfung hat der Examinator im Beisein des Fachexperten jeden Bewerber einzeln und in der Regel 10—15 Minuten in jedem Fache zu prüfen.

Die Kommissionsmitglieder sind befugt, in der Prüfung selber Fragen zu stellen.

§ 19. Für die mündliche Prüfung kommen folgende Fächer in Betracht: Deutsch, Französisch, Pädagogik, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften (Biologie oder Physik oder Chemie), Geographie (vergl. §§ 10 und 25).

§ 20. Jeder Kandidat hat eine 30 Minuten dauernde Lehrübung zu erteilen. Dieser haben sich alle Bewerber zu unterziehen, die als Kandidaten noch keine, oder als angestellte Lehrer keine genügenden Zeugnisse über praktische Leistungen aufweisen können.

§ 21. Die Prüfung im Turnen besteht in einer Lehrübung im Turnen und einer eigenen turnerischen Leistung.

Die Prüfung in Musik besteht aus:

- a) Gesang: Erarbeitung und Vortrag eines Liedes oder einer Übung mit theoretischen Erläuterungen im Hinblick auf den Schulgesang;
- b) Instrumentalmusik (Violine, Klavier, Orgel): Elementarübungen. Vorbereitetes, sowie leichtes Primavista-Spiel. Choral- respektive Responsorienspiel für Organisten.

Die Prüfung in Handarbeit für auswärtige Kandidaten besteht in der Anfertigung eines Gegenstandes aus Holz oder Karton, entsprechend den Lehrplanforderungen am Seminar Wettingen.

§ 22. Am Schlusse der Prüfung treten die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren mit bereinigten Fachnoten zusammen und stellen gestützt darauf Antrag bezüglich Patentierung. Die Vorschlagsnoten sind angemessen zu berücksichtigen. Falls eine Einigung zwischen Examinator und Experten nicht erreicht werden kann, werden die übrigen Kommissionsmitglieder zum Entscheide zugezogen.

Die Patentierung ist ausgeschlossen:

- a) Wenn der Durchschnitt der Noten in folgenden Fächern geringer ist als 4: Deutsch, Französisch, Pädagogik, Lehrübung, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Geographie, Zeichnen, Musik, Turnen und Schreiben;
- b) wenn der Examinand in einem dieser Fächer die Note 1, in zweien die Note 2 oder in dreien die Note 3 hat.

§ 23. Erfolgt die Abweisung eines Kandidaten nach § 22, so kann die Prüfungskommission demselben frühestens nach Ablauf eines halben Jahres eine nochmalige Prüfung gestatten.

In denjenigen Fächern, in welchen der Kandidat die Note 5 oder 6 erhalten hat, kann ihm die zweite Prüfung erlassen werden.

§ 25. Jedem als wählbar Erklärten wird vom Erziehungsrat ein Patent ausgestellt. Dieses enthält die Noten in folgenden Fächern:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. Deutsch, | 10. Musik (Gesang, Violin-,
Klavier-oder Orgelspiel), |
| 2. Französisch, | 11. Turnen, |
| 3. Pädagogik, | 12. Schreiben, |
| 4. Lehrübung, | 13. Volkswirtschaftslehre *, |
| 5. Geschichte, | 14. Handarbeit *, |
| 6. Mathematik, | 15. Hygiene *, |
| 7. Naturwissenschaften, | 16. Freifächer: |
| 8. Geographie, | Religionslehre *, Latein *, |
| 9. Zeichnen, | Englisch *, Italienisch *. |

*IV. Prüfung für Lehrer an Fortbildungs-
(Sekundar-) Schulen.*

§ 26. Die Erteilung der Lehrberechtigung an Fortbildungs-(Sekundar-)Schulen setzt den Besitz der Lehrberechtigung an einer aargauischen Gemeindeschule voraus. Dazu kommt eine besondere schriftliche und mündliche Prüfung in Französisch.

§ 27. Um zur Fortbildungslehrerprüfung zugelassen zu werden, sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Die Durchschnittsnote in Deutsch, Französisch, Pädagogik, Lehrübung, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Geographie, Zeichnen und Schreiben muß mindestens 5 sein. Allfällige Nachprüfungen in einzelnen Fächern sind vorgängig der Französischprüfung zu bestehen.
- b) In den Fächern Deutsch, Französisch, Pädagogik, Lehrübung, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Geographie und Zeichnen darf der Kandidat keine Note unter 4 haben.
- c) Aufenthalt in französischem Sprachgebiet: Zwei Semester Universität (eventuell andere höhere Schule) oder einjährige Lehrtätigkeit.

§ 28. In der Französischprüfung wird verlangt:

- a) Schriftlich (Arbeitszeit 3 Stunden): Übersetzung eines zusammenhängenden deutschen Textes oder Aufsatz über ein gestelltes Thema. Gestattet ist die Verwendung eines Wörterbuches nur in französischer Sprache.
- b) Mündlich: Korrekte Aussprache; Fertigkeit im mündlichen Gebrauch des Französischen; Sicherheit in Formenlehre und Syntax; Übersetzung eines Abschnittes aus einem französi-

NB. In den mit * versehenen Fächern gilt für die Abiturienten der aargauischen Seminarien die Jahresnote. Die übrigen Kandidaten haben sich einer Prüfung zu unterziehen, soweit diese Fächer obligatorisch sind.

schen Schriftsteller; Kenntnis der HAUPTERSCHEINUNGEN der französischen Literatur vom XVII. Jahrhundert bis zur Gegenwart.

§ 29. Wer die Französischprüfung (Mindestnote 4) nicht besteht, kann sich frühestens nach einem halben Jahr abermals melden. Eine dritte Prüfung ist unzulässig. Jede Nachprüfung zur Erreichung des in § 27 a und b festgelegten Durchschnittes gilt als zweite Prüfung.

V. Prüfungstaxe.

§ 30. Die Prüfungstaxe beträgt: für Lehrer an Gemeindeschulen Fr. 30.—, für Lehrer an Fortbildungs-(Sekundar-)schulen Fr. 40.—, für die Lehrberechtigung ohne Prüfung Fr. 50.—. Die Abiturienten der beiden Seminarien sind von der Entrichtung der Prüfungstaxe befreit.

Die Prüfungstaxe ist vor der Prüfung an die aargauische Staatsbuchhaltung zu entrichten.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 31. Vorstehendes Reglement hebt dasjenige vom 14. Februar 1908 auf und tritt sofort in Kraft.

XX. Kanton Thurgau.

Fortbildungsschule.

Provisorisches Lehrprogramm der landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. (Vom Oktober 1932.)

Das von Lehrern an ländlichen Fortbildungsschulen aufgestellte Programm ist ein vorläufiges, da die festen Grundlagen erst das neue in Vorbereitung befindliche Unterrichtsgesetz bringen wird.

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

I. Decreto esecutivo circa creazione di un „Fondo medico scolastico“. (Del 17 ottobre 1932.)

Der Fonds ist bestimmt für die Untersuchungen und Behandlungen durch Spezialärzte und wird unterhalten aus dem Fonds der Unfallversicherungskasse, der Bundessubvention, aus Bußgeldern und aus eventuellen Donationen.